

Satzung

der Stadt Ingelheim am Rhein vom über die Erhebung des Elternanteils an den Verpflegungskosten für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung der Grundschulen der Stadt Ingelheim

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund der §§ 24, 68 Satz 2, 74 Abs. 3, 75 Abs. 2, Ziff. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153) in Verbindung mit § 85 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2004,8, S. 239 ff.) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot in Grundschulen der Stadt Ingelheim am Rhein folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein erhebt an ihren Grundschulen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung Beiträge (Elternanteil an den Verpflegungskosten).

Die Eltern bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen, werden an den Verpflegungsaufwendungen der Stadt Ingelheim am Rhein gem. § 85 iVm § 75 Abs. 2 Nr. 5 SchulG für Rheinland-Pfalz angemessen beteiligt.

§ 2

Anmeldung und Abmeldung, verpflichtende Teilnahme

- (1) Die Anmeldung und Abmeldung des Kindes erfolgt in schriftlicher Form durch die Eltern bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten im Schulsekretariat der jeweiligen Schule oder bei der Stadtverwaltung Ingelheim, Amt für Familien, Bildung und Soziales. Die Formulare hierzu sind in den Grundschulen sowie bei der Stadtverwaltung Ingelheim, Amt für Familien, Bildung und Soziales erhältlich.
- (2) Die Anmeldung ist immer zum nächsten 1. eines Monats möglich.
- (3) Eine vollständige Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist immer zum nächsten 1. eines Monats möglich.
- (4) Für Kinder mit einer Betreuungszeit über 14.00 Uhr hinaus gilt die verpflichtende Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen. Insoweit erfolgt die Beitragserhebung ohne gesonderte Anmeldung nach den vorstehenden Absätzen.

§ 3

Verpflegung

- (1) Die Verpflegung wird nur an Schultagen angeboten.
- (2) Es werden folgende Verpflegungsvarianten angeboten:

- 2.1 Teilnahme an der Mittagsverpflegung an 5 Tagen pro Woche
- 2.2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung an 4 Tagen pro Woche
- 2.3 Teilnahme an der Mittagsverpflegung an 3 Tagen pro Woche
- 2.4 Teilnahme an der Mittagsverpflegung an 2 Tagen pro Woche
- 2.5 Teilnahme an der Mittagsverpflegung an 1 Tag pro Woche

- (3) Ein Wechsel in eine andere Verpflegungsvariante im Laufe eines Schuljahres ist nur im Einzelfall möglich. Hierüber entscheidet die Stadt Ingelheim, Amt für Familien, Bildung und Soziales.

§ 4

Beitragsbemessung und Beitragserhebung

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternanteils an den Verpflegungskosten besteht ab dem Zeitpunkt der Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung für jeden angefangenen Monat in voller Höhe, auch bei längerer Nichtteilnahme, z.B., wenn das Kind der Ganztagschule oder Betreuenden Grundschule fernbleibt, das Kind von der Ganztagschule oder Betreuenden Grundschule vorübergehend ausgeschlossen ist oder der Besuch der Ganztagschule oder Betreuenden Grundschule wegen höherer Gewalt, vorübergehender Schließung der Gruppe oder Einrichtung aufgrund von Personalmangel, durch Krankheit oder wegen Mitteln des Arbeitskampfes nicht möglich ist. Eine Erstattung für die Nichtinanspruchnahme der Mittagsverpflegung erfolgt nur bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mindestens 3 Krankheitstagen in Folge mit einer ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Abmeldung im Sekretariat der entsprechenden Schule.

- (2) Die Elternanteile an den Verpflegungskosten für die städtischen Grundschulen werden als Pauschalbetrag erhoben. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach den Durchschnittspreisen der Caterer bzw. den Materialkosten für die Zubereitung der Verpflegung in den Schulen. Es werden die tatsächlichen Öffnungstage der Schulen für die Berechnung herangezogen. Schließtage wie Ferien, Wochenenden, Feier- und Brückentage, Studientage oder Teamtage sind in den Pauschalen berücksichtigt. Die Essensgeldpauschale wird monatlich erhoben und ist ganzjährig fällig. Die Höhe der Essensgeldpauschale richtet sich nach dem Umfang der Verpflegungsinanspruchnahme gemäß § 3 Abs.2 dieser Satzung. Die Elternanteile an den Verpflegungskosten werden mittels Beitragsbescheid festgesetzt. Die aktuellen Pauschalbeträge sind auf der Homepage der Stadt Ingelheim bekannt gemacht.

§ 5

Fälligkeit

Die Essensgeldpauschale ist immer zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Ingelheim am Rhein,

Ralf Claus
Oberbürgermeister